Klage, eingereicht am 23. Februar 2007 — BYK-Chemie/ HABM — (Substance for Success)

(Rechtssache T-58/07)

(2007/C 95/96)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BYK-Chemie GmbH (Wesel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kroher und A. Hettenkofer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Beklagten vom 9. Januar 2007 (Beschwerdesache R0816/ 2006-4) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke "Substance for Success" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 40-42 (Anmeldung Nr. 3 660 552).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da es der angemeldeten Marke weder an der erforderlichen Unterscheidungskraft fehle, noch sei sie für den Verkehr freizuhalten.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Polimeri Europa/ Kommission

(Rechtssache T-59/07)

(2007/C 95/97)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Polimeri Europa S.p.A. (Brindisi, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa und F. M. Moretti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Geldbuße ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten, Gebühren und Honorare aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Entscheidung C(2006) 5700 endg. vom 29. November 2006 in der Sache COMP/F/38.368 — "Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk" (im Folgenden: Entscheidung) stellte die Kommission fest, dass POLIMERI EUROPA zusammen mit anderen Unternehmen durch die Festlegung von Preiszielen für BR/ESBR-Erzeugnisse, die Aufteilung der Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen und den Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen habe

Zur Stützung ihrer dagegen gerichteten Klage macht POLIMERI EUROPA erstens schwere Verfahrensmängel und die Verletzung ihrer Verteidigungsrechte geltend. Insbesondere wirft sie der Kommission Folgendes vor: i) Sie habe das so genannte Kronzeugenprogramm in falscher Art und Weise angewandt; ii) sie habe zweckentfremdend ungerechtfertigter- und unerklärlicherweise eine zweite Mitteilung von Beschwerdepunkten erlassen; iii) sie habe POLIMERI EUROPA erstmals in der Entscheidung die alleinige Verantwortlichkeit für Sachverhalte zugerechnet, die sich auf einen Zeitraum bezögen, in dem nicht diese, sondern die Syndial S.p.A. das Geschäft betrieben habe; vi) sie habe in der Entscheidung eine neue Marktquantifizierung vorgenommen, die sich von der zuvor zugrunde gelegten unterscheide.

Sodann beruft sich die Klägerin auf verschiedene materielle Mängel der Entscheidung: i) Ermittlungsmangel sowie mangelhafte und widersprüchliche Begründung bei der Definition des relevanten Markts, weil die Kommission die Sektoren BR/ESBR zusammen gewürdigt habe — ohne jedoch den Naturkautschuk zu berücksichtigen — und weil sie den Markt in ungerechtfertigter Weise quantifiziert habe; ii) fälschliche Zurechnung von Sachverhalten an POLIMERI EUROPA, die auf eine Zeit zurückgingen, in der nicht diese, sondern eine andere Gesellschaft die fraglichen Erzeugnisse geführt habe; iii) Ermittlungsmangel sowie mangelhafte und widersprüchliche Begründung bei der Sachverhaltswürdigung; iv) Ermittlungsmangel sowie mangelhafte und widersprüchliche Begründung in Bezug auf den Nachweis einer angeblichen Zuwiderhandlung auf dem BR-Markt.

Schließlich macht die Klägerin die Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten Geldbuße aus folgenden Gründen geltend: i) Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bestimmung der tatsächlichen Auswirkungen der Zuwiderhandlung; ii) mangelhafte Begründung und Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit bei der Heraufsetzung der Geldbuße aus Gründen der Abschreckung; iii) falsche Berechnung der Dauer der Zuwiderhandlung im Licht der vorliegenden Beweise; iv) fehlerhafte Begründung und Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit bei der Würdigung des Umstands der Tatwiederholung; v) unterbliebene Berücksichtigung des mildernden Umstands der Nichtdurchführung der angeblichen Vereinbarungen oder der abgestimmten Verhaltensweisen.